

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 3. —

(No. 1338.) Verordnung, wegen der nach dem Gesetze vom 27ten März 1824., die Anordnung der Provinzialstände im Großherzogthum Posen betreffend, vorbehaltenen Bestimmungen. Vom 15ten Dezember 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben über die einer besondern Verordnung vorbehaltenen näheren Festsetzungen einiger in Unserm Gesetze vom 27ten März 1824., wegen Anordnung der Provinzialstände im Großherzogthum Posen, enthaltenen Vorschriften die gutachtlichen Vorschläge Unserer getreuen Stände vernommen und ertheilen nunmehr darüber die nachstehenden besondern Bestimmungen:

Artikel I.

Nachdem Wir dem von dem Grafen Athanasius von Raczyński gestifteten Majorate in Verbindung mit den künftig noch zu stiftenden Majoraten eine Kollektivstimme im ersten Stande verliehen haben, besteht nunmehr dieser Stand:

- a) aus dem Fürsten von Thurn und Taxis, wegen des Fürstenthums Krotoszyn;
- b) aus dem Fürsten von Sulkowski, wegen seines Familien-Majorats Reisen;
- c) aus den Besitzern der zu einer Kollektivstimme zu vereinigenden Majorate, welche Stimmeneinstweilen, und bis zu Errichtung anderer Stiftungen dieser Art, der Graf Athanasius von Raczyński allein zu führen hat;
- d) aus der Ritterschaft.

Jahrgang 1832. — (No. 1338.)

©

Art. II.

(Ausgegeben zu Berlin den 14ten Februar 1832.)